

Wir bitten den Ausbildungsbetrieb, folgende Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung pro Prüfling bereitzustellen / mitzubringen:

Aufgabe 1:

- Schonhammer mit hartem und weichem Einsatz
- Gummihammer
- Fäustel
- Maurerhammer
- Trapezkelle
- Wasserwaage 1 Meter analog
- Wasserwaage 50cm analog
- Gliedermaßstab, 2m
- 1 Rolle geeignete spannbare Schnur
- Ölkreide (Signierkreide)
- Isolierklebeband
- Kunststoffeimer 20 Liter
- Handfeger
- Persönliche Schutzausrüstung
- Schutzbrille
- Gehörschutz

Aufgabe 2:

- Arbeitsschutzhandschuhe
- PSA (Schutzbekleidung / Warnbekleidung der Klasse 3/Arbeitsschutzschuhe S3)
- Handschuhe
- Gliedermaßstab

Aufgabe 3:

- Persönliche Schutzausrüstung
- Säurebeständige Handschuhe

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften nach BGV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.